AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 24. Juni 1991

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht Kurzinformation Nr. 45;
Solaranlagen

Die in diesen Tagen vorgestellte Solaranlagen-Förderung durch das Land gibt Anlaß, auf Fragen der baurechtlichen Behandlung solcher Anlagen kurz einzugehen. Die folgenden Zitate beziehen sich jeweils auf das Baugesetz.

1. Anzeigepflicht

Solaranlagen sind grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 24), soferne nicht ohnehin eine Bewilligungspflicht (siehe 2) gegeben ist. Dies gilt sowohl für freistehende Anlagen als auch für solche, die an einem Gebäude angebracht sind.

2. Bewilligungspflicht

2.1 Freistehende Solaranlagen sind technische Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. g und bedürfen nach dieser Bestimmung einer Baubewilligung, wenn durch sie die Sicherheit beeinträchtigt oder Menschen in unzumutbarem Maße belästigt werden können. Diese Bewilligungserfordernisse werden allerdings nur in Ausnahmefällen (z.B. bei sehr großflächigen freistehenden Solaranlagen) zum Tragen kommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß freistehende Solaranlagen von vornherein keiner Baubewilligung bedürfen, wenn hiefür nach anderen Vorschriften eine Bewilligung (z.B. Landschaftsschutzbewilligung) erforderlich ist (§ 23 Abs. 2).

Tel. (05574) 511-0 · FS-Nr. 57749 · Telefax-Nr. (05574) 511-80 · DVR: 0058751

UMWELTBEWUSST PRODUZIERT – OHNE EINSATZ VON CHLOR

2.2 Wird eine Solaranlage an einem Gebäude angebracht, so ist sie als Bestandteil des Gebäudes anzusehen. Die Anbringung einer Solaranlage an einem Gebäude ist nach § 23 Abs. 1 lit. b bewilligungspflichtig, wenn eine wesentliche Änderung im Sinne des § 23 Abs. 4 vorliegt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die Änderung das Aussehen eines Gebäudes verändert wird oder Interessen der Sicherheit beeinträchtigt werden können.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 23 Abs. 4 wird bei Solaranlagen die in die Dachfläche integriert sind und ein Ausmaß von weniger als 9 m² Kollektorfläche aufweisen, nur dann anzunehmen sein, wenn sich das Gebäude in einem ortsbildlich sensiblen Bereich (z.B. Altstadtbereiche oder solche mit intakter Dachlandschaft) befindet.

Anlagen an Gebäuden mit einer größeren Kollektorfläche sowie solche, die nicht in die Dachfläche integriert sind, bedürfen nach § 23 Abs. 1 lit. b im Zusammenhang mit Abs. 4 auf jeden Fall einer Baubewilligung.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher